

## Landessynode 2008

1. (ordentliche) Tagung der  
16. Westfälischen Landessynode  
vom 10. bis 14. November 2008

### Kirchensteuerordnung

Gesetzesvertretende Verordnung/  
Vierte gesetzesvertretende Verord-  
nung/ Vierte Notverordnung zur  
Änderung der Kirchensteuerord-  
nung

Bestätigung

vom.....November 2008

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vom 25. September vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung

zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung vom 9. September 2005/ 22. September 2005/ 20. September 2005

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die rheinische und westfälische Kirchenleitung sowie der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche haben am 17. Oktober, 25. September bzw. 16. September die als Anlage 1 beigefügte Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung (KiStO) beschlossen (für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzesvertretende Verordnung, für den Bereich der LLK als Notverordnung). Eine Veröffentlichung der Notverordnung und der gesetzesvertretenden Verordnung in den jeweiligen nächsten kirchlichen Amtsblättern wird erfolgen.

II.

Zum 01.01.2009 wird durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 als neue Erhebungsform der Einkommensteuer die sog. "Abgeltungsteuer" eingeführt. Mit der „Abgeltungsteuer“ wird ab 2009 die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalerträgen von Personen und Personengesellschaften neu geregelt. Beschlossen hat der Gesetzgeber die Neuregelung im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S.1912 = BStBl. I S.630).

Damit unterliegen ab dem 01.01.2009 alle Erträge aus Aktien, Spareinlagen und fest verzinslichen Wertpapieren einem einheitlichen Steuersatz von 25 %. Das Halbeinkünfteverfahren entfällt.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Einführung der Abgeltungsteuer das Ziel, einen im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigen Steuersatz auf Kapitaleinkünfte zu erhalten, um somit Anlegergelder in Deutschland zu halten oder gar bislang im Ausland liegendes Kapital wieder zurückzuholen. Darüber hinaus wird in vielen anderen Ländern in Europa bereits die Abgeltungsteuer bzw. eine vergleichbare Steuer erhoben, so dass die Einführung der in Deutschland auch vor dem Hintergrund der Steuervereinlichung in Europa erfolgt.

Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich nicht um eine neue Steuerart, sondern die Bezeichnung für den neu eingeführten gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG). Von der Abgeltungsteuer betroffen sind Kapitalerträge im Privatvermögen und im Betriebsvermögen von Personengesellschaften (Kapitalertragsteuer).

Steuerpflichtige, deren individueller Steuersatz weniger als 25 % beträgt, können im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung eine Besteuerung mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz beantragen. Ein Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen kann nicht mehr geltend gemacht werden. Es gilt ein einheitlicher Sparerpauschbetrag von 801,00 € für Ledige und 1.602,00 € für Verheiratete, d.h. die Banken erheben bei Vorlage der entsprechenden Freistellungsbescheinigung keine Abgeltungsteuer.

Mit der Neuregelung ändert sich grundsätzlich nichts daran, dass auch von Kapitaleinkünften Kirchensteuern erhoben werden. Geändert hat sich die Steuerbelastung. Aufgrund der Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer wird hierauf – wie bisher – Kirchensteuer von 9 % erhoben. Zudem hat sich der Erhebungsweg geändert. Es findet nunmehr der Steuerabzug an der Quelle statt, also direkt bei den auszahlenden Stellen (z. B. den Banken). Anders als bei der Kirchenlohnsteuer wird bei der Abgeltungsteuer der Steuerabzug allerdings endgültig und anonym, das heißt ohne Benennung des Steuerpflichtigen, vorgenommen.

Da die technischen Voraussetzungen für einen anonymen Abzug der Kirchensteuer an der Quelle (z. B. bei den Banken) derzeit noch geschaffen werden, kann der Steuerpflichtige für einen Übergangszeitraum in den Jahren 2009 und 2010 wählen, ob er – wie bisher – seine Kapitaleinkünfte für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer in der Steuererklärung angibt oder seiner auszahlenden Stelle seine Religionszugehörigkeit angibt. In letzterem Fall behält die auszahlende Stelle die Kirchensteuer ein und führt sie ab. Der Sonderausgabenabzug wird hier gleich mit berücksichtigt. Nach Abschluss dieses Übergangsverfahrens wird ab 2011 die Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer grundsätzlich an der Quelle vorgenommen.

Das Kirchensteueraufkommen nach § 51a Abs. 2c EStG wird von den Banken an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Die Betriebsstättenfinanzämter leiten die evangelische Kirchensteuer an das Kirchenamt der EKD weiter. Es wird dann durch die EKD auf die Kirchen verteilt, in denen die bzw. der Steuerpflichtige Mitglied ist (Territorialitätsprinzip). Die Verteilung erfolgt für den Übergangszeitraum unter Beachtung der "Verteilungsrichtlinien der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland" vom 04.04.2008 (Amtsblatt der EKD vom 15.05.2008, Nr. 74).

Das Verteilungsverfahren für das Kirchensteueraufkommen ab dem Jahr 2011 ist im § 51a Abs. 2 e EStG geregelt. Hiernach werden die Kirchensteuerabzugsverpflichteten das Kirchensteueraufkommen anhand von Kennziffern monatlich mittels der Kapitalertragsteueranmeldung der Finanzverwaltung (Betriebsstättenfinanzamt) melden. Diese führt das Aufkommen zu den jeweiligen Kennziffern direkt an die Religionsgemeinschaften ab.

Aufgrund der erfolgten Änderung der Kirchensteuergesetze sowie durch die Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 ist es erforderlich, die gemeinsame Kirchensteuerordnung der drei Landeskirchen in NRW ebenfalls entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus besteht aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Hinblick auf das "Kirchenaustrittsgesetz Saarland, Hessen" Regelungsbedarf für Teilgebiete der EKIR. Der Kirchenaustritt im Saarland ist seit der gesetzlichen Änderung (vgl. Art. 18 des Deregulierungsgesetzes vom 31.03.2004) nicht mehr beim Amtsgericht, sondern bei der Verwaltungsstelle der kommunalen Gemeinde (Wohnsitzgemeinde) zu erklären. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung ist somit entsprechend ohne Auswirkung auf den Bereich NRW zu ändern. Für den Bereich Hessen ist keine Änderung vorzunehmen, da die Kirchensteuerordnung im Hinblick auf das Bundesland Hessen nur auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Kirchenaustritts und nicht auf die zuständige Austrittsstelle verweist. Darüber hinaus ist auch weiterhin für das Bundesland Hessen das Amtsgericht für die Austrittserklärung zuständig.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Gesetzesvertretenden Verordnung ergibt sich daraus, dass wegen der Änderung der Erhebungsform die gesetzliche Regelung bereits zum 01. Januar 2009 vorliegen muss. Inhaltlich wiederum enthält die Änderung andererseits wegen den staatlichen Rechtsvorgaben lediglich einen Nachvollzug des kirchlichen Gesetzgebers.

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) für das Kalenderjahr 2009 wurde entsprechend angepasst (siehe Vorlage 5.1).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind für alle drei Landeskirchen in NRW gegeben (Art. 130 g) und 150 KO EKiR, Art. 144 KO EKvW, Art. 107 Verfassung LLK).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technischen Änderungen durch die Finanzverwaltung bis Ende 2008 umgesetzt sein müssen.

In der EKiR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

### III.

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte gesetzvertretende Verordnung /  
Vierte Notverordnung  
zur Änderung  
der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland /  
der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /  
des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung - KiStO)**

Vom 17. Oktober 2008 / Vom 25. September 2008/ Vom 16. September 2008

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung vom 09. September 2005 / 22. September 2005 / 20. September 2005, wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c) werden die Wörter „beim zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölfteilung findet nicht statt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51 a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchensteuergesetzes“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach „§ 32a Abs. 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.

cc) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51 a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Auf die im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, die entsprechenden Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 2:

„(2) Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.“

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Vierte gesetzvertretende Verordnung / Die Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.